

**Satzung**  
**zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Altweidelbach**  
**vom 15.08.2011**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altweidelbach hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**  
**Änderung der Friedhofssatzung**

**§ 16 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Altweidelbach erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten auf denen Erd- oder Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich ist. Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach vergeben. Es werden separate Felder für Erd- und Urnenbestattungen angelegt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In einer bereits durch Erd- oder Urnenbestattung belegten Rasengrabstätte kann eine weitere Asche beigesetzt werden. Die Beisetzung darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (3) Auf das bestehende Streifenfundament ist eine Namenstafel mit den Maßen 0,40 m x 0,40 m zu errichten. Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.
- (4) Die Gesamtfläche wird mit Rasen eingesät und von der Ortsgemeinde Altweidelbach gepflegt.
- (5) Auf den Grabstellen dürfen keine bepflanzten Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege reibungslos durchgeführt werden kann. In der Zeit vom 21. Oktober bis zum 30. April können vor den Grabmälern Blumen oder Gestecke abgelegt werden.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altweidelbach, den 20.02.2017

(Volker Berg)  
Ortsbürgermeister